

Ordnungs- und Rechtsamt

Datum: 2014-03-28

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr.
B-5597/2014

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Gesundheit, Soziales und öffentliche Ordnung Stadtverordnetenversammlung	10.04.2014 06.05.2014

Titel:

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Kastrationspflicht von Katzen im Gebiet der Stadt Luckenwalde ausgenommen die Ortsteile Kolzenburg und Frankenfelde (Katzenkastrationsverordnung)

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die in der Anlage dieser Beschlussvorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zur Kastrationspflicht von Katzen im Gebiet der Stadt Luckenwalde ausgenommen die Ortsteile Kolzenburg und Frankenfelde (Katzenkastrationsverordnung).

Finanzielle Auswirkungen: [nein]

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltrn. Haushalts- und Geschäftsbuchhaltung:

veröffentlichungspflichtig

Bürgermeisterin

Amtsleiterin

Abteilungsleiterin

Erläuterung/Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde hat in ihrer Sitzung am 01.10.2013 unter dem Titel: „Bürgerhaushaltsempfehlung Platz 2 – Errichten eines neuen Tierheims“ (Drucksachen-Nr. B 5531/2013) die Verwaltung beauftragt, eine Verordnung vorzubereiten, die die Kastration von Hauskatzen, die Freilauf haben, zur Pflicht zu macht.

Trotz erheblicher Kastrations- und Vorsorgebemühungen der Tierschutzvereine nimmt die Zahl der im Gebiet der Stadt Luckenwalde, ausgenommen die Ortsteile Frankenfelde und Kolzenburg, ausgesetzten, herrenlosen und verwildert lebenden Katzen ständig zu. Die betroffenen Tiere pflanzen sich unkontrolliert fort und müssen teilweise unter erbärmlichen und tierschutzwidrigen Umständen ihr Leben fristen.

Es hat sich gezeigt, dass die bisher betriebene und weiterhin laufende Kastration herrenloser Katzen durch die Tierschutzvereine für sich alleine nicht geeignet ist, die Population zu stabilisieren bzw. auf einen niedrigeren Stand zu bringen. Zu den nicht kastrierten herrenlosen Katzen gesellen sich dann die nicht kastrierten Freigängerkatzen und verpaaren sich. So ergänzt sich der Bestand verwilderter nichtkastrierter Katzen aus den vorhandenen Freigängerkatzen, deren Nachkommen nicht in menschlicher Obhut aufgenommen werden.

Die Tierschutzvereine registrieren mit dem Anstieg der Katzenpopulation gleichzeitig auch einen Anstieg erkrankter Katzen. Je höher die Populationsdichte, desto knapper wird das Nahrungsangebot für die einzelne Katze und desto größer wird der soziale Stress, was wiederum die Krankheitsanfälligkeit erhöht. Erkrankte Katzen scheiden im Vergleich zu nicht erkrankten Katzen ein Vielfaches an Krankheitserregern aus. Die erkrankten Tiere erleiden oft große Qualen und gefährden die menschliche und tierische Gesundheit.

Sowohl beim Ordnungsamt als auch bei den Tierschutzvereinen steigen die Beschwerden aus der Bevölkerung über Katzen deutlich an. Insbesondere die Ausscheidungen der Tiere sind Thema der Beschwerden, aber auch das Leiden und Sterben der Tiere oder tote Tiere im menschlichen Wirkungskreis. Im Vordergrund steht häufig nicht der Schutz der Tiere, sondern die Bewahrung der Beschwerdeführer vor „moralischen und hygienischen Zumutungen“.

Zum Zwecke der Gefahrenabwehr müssen deshalb weitergehende ordnungsrechtliche Maßnahmen getroffen werden.

Nicht verkannt wird, dass aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen die Durchsetzung der Verordnung schwierig sein wird. So dürfte zum Beispiel die Klärung der Eigentümerstellung bzw. Haltereigenschaft von nicht kastrierten Freigängerkatzen nicht immer möglich sein. Auch ist denkbar, dass aufgegriffene Katzen ausnahmsweise entlaufen und damit keine Freigängerkatzen im eigentlichen Sinn sind. Weiter ist anzunehmen, dass die Personen, die Katzen regelmäßig füttern oder Futter regelmäßig im Freien bereit stellen, sich nicht die Mühe machen werden, zu kontrollieren, ob die Tiere kastriert sind, geschweige denn, diese kastrieren zu lassen.

Aus den Erfahrungen anderer Städte, die die Kastrationspflicht eingeführt haben, wurde deutlich, dass hier die soziale Kontrolle durch die Nachbarschaft vielfach zum Erfolg führt und auch die Ermittlungen und Kenntnisse der Mitarbeiter des Tierschutzes. Durch entsprechende Hinweise sind die Mitarbeiter des Ordnungsamtes dann in der Lage, konkret zu ermitteln und die Kastrationspflicht durchzusetzen.

Zur Feststellung, ob eine aufgegriffene Katze kastriert ist, ist es erforderlich, dass diese tätowiert oder durch das Implantieren eines Mikrochips gekennzeichnet ist. Aus diesem Grund wird auch die Kennzeichnungspflicht angeordnet. Bereits kastrierte Freigängerkatzen, die noch nicht gekennzeichnet sind, müssen nachträglich gekennzeichnet werden.

Mit der Beschlussvorlage zur Einführung der Kastrationspflicht hat die Stadtverordnetenversammlung ebenfalls beschlossen, im Haushalt 2014 einen Betrag bereitzuhalten, mit dem die Kastration der Katzen anlässlich der Einführung der Kastrations- und Kennzeichenpflicht unterstützt werden kann. Dafür sieht der Haushalt 2014 einen Betrag in Höhe von 10.000,00 EUR vor. Sobald der Haushalt genehmigt ist, erhalten dann die Luckenwalder Bürger, einschließlich der Ortsteile Kolzenburg und Frankenfelde, für die Kastration und Implantation eines Mikrochips einen Zuschuss in Höhe von 60,00 EUR für eine weibliche Katze und in Höhe von 50,00 EUR für einen Kater. Ist eine Katze bereits kastriert, hat aber noch keinen Mikrochip implantiert, wird für die Implantation ein Zuschuss in Höhe von 10,00 EUR gezahlt.

Damit die Bürger vor Einführung der Kastrationspflicht von diesem Zuschuss bereits vorab Gebrauch machen können, soll die Verordnung erst am 01.08.2014 Inkrafttreten.

Anlagen:

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Kastrationspflicht von Katzen im Gebiet der Stadt Luckenwalde ausgenommen die Ortsteile Kolzenburg und Frankenfelde (Katzenkastrationsverordnung)